

Konzept zur Wiederaufnahme des Trainingsbetriebes unter der besonderen Berücksichtigung der Hygiene- und Infektionsschutzmaßnahmen

Inhalt

1. Abstandsregelung
2. Hygieneregeln
 - 2.1 Handhygiene
 - 2.2 Mund-Nasen-Schutz
 - 2.3 Einmalhandschuhe
 - 2.4 Hautschutz
 - 2.5 Trainingsmaterial
 - 2.6 Coronabeauftragter
 - 2.7 Hygienebeauftragter
- 3 Trainingsbetrieb
 - 3.1 Ausschluss vom Trainingsbetrieb
- 4 Umkleidekabinen und Duschen
- 5 Dokumentation
- 6 Vereinsheim / Verkauf
- 7 Anlagen
 - Anlage 1 - Anwesenheitsliste
 - Anlage 2 – Einverständniserklärung
 - Anlage 3 – Vereinsheim

Präambel

Mit unserem Hygiene- und Infektionsschutzkonzept wollen wir unseren aktiven Mitgliedern der Abteilung Fußball die Wiederaufnahme des Trainingsbetriebs zum 15.06.2020 ermöglichen.

Das Konzept orientiert sich an den Vorgaben der Stadt Gladbeck, dem aktuellen Leitfaden des LSB NRW sowie des Fußball- und Leichtathletikverbands Westfalen (FLVW). Darüber hinaus werden alle aktuellen Orientierungshilfen des Landes NRW zu Grunde gelegt.

Dieses Konzeptes soll verdeutlichen, dass der BV Rentfort sich der Verantwortung gegenüber seinen Mitgliedern bewusst und wird größtmögliche Vorkehrungen treffen, um die Risiken einer COVID-19-Infektion zu minimieren.

Das Konzept ist verbindlich für die gesamte Abteilung Fußball und somit für den Bereich Senioren, Jugend sowie Alte Herren und Walking Football.

Der BV Rentfort sorgt für eine sachgemäße Ausrüstung seiner Übungsleiter. Desinfektionsmittel, Einmalhandschuhe sowie Hautschutzlotion stehen zur Verfügung und sollen gemäß den unten aufgeführten Vorgaben genutzt

1. Abstandsregelung

Grundsätzlich gilt auf der gesamten Sportanlage die Mindestabstandsregel von 1,50m. Ausnahme hiervon bildet die Kunstrasenfläche, welche jedoch ausschließlich zur Ausübung der Trainingseinheit betreten werden darf. Eventuelle Pausen und/oder Traineransprachen im Trainingsverlauf sind unter Einhaltung der Abstandsregel durchzuführen.

2. Hygieneregeln

Für eine größtmögliche Sicherheit aller Beteiligten ist die Einhaltung der nachfolgend beschriebenen Hygieneregeln zwingend vorgeschrieben. Entsprechende Hinweisschilder werden auf der Platzanlage angebracht (s. Anlage 2).

2.1 Handhygiene

Vor und nach Betreten der Kunstrasenfläche müssen die Hände mindestens 30 Sekunden lang mit Seife gründlich gewaschen werden. Dies erfolgt in den Duschräumen der Kabinen unter Beachtung der Abstandsregel und Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes

2.2 Mund-Nasen-Schutz

Bei Wahrung der Abstandsregel kann auf das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes im Freien verzichtet werden. Dort, wo auf Grund eingeschränkter Örtlichkeiten, insbesondere im Ein- und Ausgangsbereich der Sportanlage sowie in den Kabinen, der vorgegebene Abstand nicht eingehalten werden kann, ist das Tragen des Mund-Nasen-Schutzes verpflichtend.

2.3 Einmalhandschuhe

Die Übungsleiter sind aufgefordert, während der Trainingseinheit Einmalhandschuhe zu tragen, welche ihnen vereinsseitig zur Verfügung gestellt werden. Diese dienen unter anderem auch zum Schutz der Haut vor direktem Kontakt mit Flächendesinfektionsmitteln.

2.4 Hautschutz

Durch die Nutzung von Desinfektionsmitteln kann es zu Hautreizungen und Hautirritationen kommen. Diesen kann durch eine entsprechende Hautpflege vorgebeugt werden. Vor Trainingsbeginn und nach Trainingsende sollen die Übungsleiter eine Hautschutzlotion auftragen. Diese wird vereinsseitig zur Verfügung gestellt.

2.5 Trainingsmaterial

Sämtliche genutzten Trainingsmaterialien werden nach der Trainingseinheit von den Übungsleitern desinfiziert. Hierzu zählen Hütchen, Stangen, Hürden, etc.. Grundsätzlich sind die Übungsleiter aufgefordert aktuell die Trainingseinheiten in der Art zu gestalten, dass ein Minimum an Trainingsmaterial benötigt wird.

Bälle müssen grundsätzlich nach dem Training desinfiziert werden. Eine Mitnahme der Bälle nach Hause ist nicht vorgesehen.

2.6 Coronabeauftragter

Ein Coronabeauftragter ist bereits gewählt und in seiner besonderen Funktion unterwiesen. Er steht den Hygienebeauftragten als Ansprechpartner zur Verfügung. Name, Anschrift, Telefonnummer sowie E-Mail-Adresse werden der Stadt Gladbeck bekannt gegeben

2.7 Hygienebeauftragte

Für jede Trainingseinheit steht ein Hygienebeauftragter vor Ort zur Verfügung. Dieser ist für die Einhaltung der Hygieneregeln verantwortlich und erhält volles Weisungsrecht. Bei Nichtbeachtung stehen ihm folgende Maßnahmen zur Verfügung:

- Hinweis auf den Verstoß beim Vorstand
- Ausschluß eines Spielers vom Trainingsbetrieb und Verweis von der Anlage
- Abbruch der Trainingseinheit

3. Trainings-/Spielbetrieb

Bei Betreten und Verlassen der Sportanlage ist das Tragen des Mund-Nasen-Schutzes verpflichtend, wenn die Einhaltung der Abstandsregel nicht gewährleistet werden kann. Dies trifft insbesondere an Spieltagen der 1. und 2.

Seniorenmannschaft zu, wenn es am Eingang zu Wartezeiten auf Grund des Verkaufs der Eintrittskarten und/oder der Registrierung der Besucher kommt. Hierfür werden organisatorische Maßnahmen getroffen, um Gruppenbildung zu vermeiden.

Grundsätzlich gilt: es sollen sich so wenig Personen wie möglich auf der Platzanlage befinden. Die maximale Zahl an Personen, welche sich gleichzeitig auf der Platzanlage aufhalten dürfen, ist auf 300 beschränkt.

Die aktiven Sportler werden in Gruppen eingeteilt, wobei die Zahl der direkten Kontakte eines Sportlers auf maximal 29 je Personengruppe beschränkt ist. Diese Trainingsgruppen sind bis auf weiteres fix und werden nicht variiert

Auf Handshake-Rituale und Umarmungen soll verzichtet werden.

Es ist den Aktiven untersagt, während des Trainings zu spucken, oder auf den Boden zu schniefen. Es gilt auch hier: Die Hust- und Niesetikette ist einzuhalten. Bei Zuwiderhandlung erfolgt der Ausschluss vom Trainingsbetrieb.

Die Sportler sind aufgefordert, die Platzanlage erst kurz vor Beginn der Trainingseinheit zu betreten und nach Beendigung des Trainings diese auch wieder

umgehend zu verlassen. Um auch hier zu gewährleisten, dass eine maximale Anzahl an Personen auf der Sportanlage nicht überschritten wird.

3.1 Ausschluss vom Trainingsbetrieb

Liegen bei einem Aktiven, einem Übungsleiter oder Betreuer grippeähnliche Symptome wie Fieber, Husten, Kopf- und Gliederschmerzen vor, so kann er leider nicht am Trainingsbetrieb teilnehmen. Darüber hinaus wird dies dem Coronabeauftragten gemeldet.

Wurde ein Aktiver, Übungsleiter oder Betreuer in den letzten 14 Tagen positiv auf Corona getestet, so kann er ebenfalls nicht am Trainingsbetrieb teilnehmen, auch wenn sich keinerlei Symptome zeigen.

Gleiches gilt, wenn innerhalb der letzten 14 Tage eine mit im Haushalt lebende Person an einer Corona-Infektion erkrankt ist.

4. Umkleidekabinen und Duschen

Die Umkleidekabinen dürfen von maximal 6 Personen gleichzeitig genutzt werden. Die Nutzung der Duschen ist auf 3 Personen gleichzeitig beschränkt. Zur Reinigung der Duschen wird ein fettlösendes Reinigungsmittel verwendet.

5. Vereinsheim / Verkauf

Siehe Anlage 3

6. Dokumentation

Jede Person, die die Platzanlage betritt ist aufgefordert, sich mit Namen, Vornamen, Telefonnummer, der Uhrzeit des Betretens und der Uhrzeit des Verlassens der Sportanlage in der ausliegenden Anwesenheitsliste einzutragen. Dieses dient der Dokumentation und hilft bei der Rückverfolgung von möglichen Infektionsketten.

Mit seinem Eintrag in die Anwesenheitsliste bestätigt jeder Besucher, dass er das Hygiene-Schutz-Konzept zur Kenntnis genommen hat und dieses befolgen wird. Darüber hinaus muss er sein Einverständnis zur Aufnahme der persönlichen Daten zwecks einer Nachverfolgbarkeit von Infektionsketten im Rahmen der DSGVO geben. Bei Minderjährigen ist die Unterschrift eines Erziehungsberechtigten erforderlich.

Nach Trainingsende wird die Anwesenheitsliste als Foto per WhatsApp von den Trainern an den Vorstand gesendet. Dieser wird die Listen ordnungsgemäß archivieren.

Gez. Vorstand Fußball und Jugendvorstand